

Verkündet
am 19. Juni 1958

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der C [REDACTED] Import-Export Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], gesetz-
lich vertreten durch ihren Geschäftsführer M. W [REDACTED]
in F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma F [REDACTED] & Z [REDACTED] Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung in F [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre vertretungsberechtigten
Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Nörr und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 5. Zivilsenates
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 2. April 1957
aufgehoben, soweit die Klägerin mit der Klage abgewiesen
und soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden
sind. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stehe eine Provision von 6 % von einem Betrag von 6 679 767,30 DM zu, für den die Beklagte eine Zementfabrik nach Cuba geliefert habe. Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Frühjahr 1952 fragte die B [REDACTED] T [REDACTED] Company in H [REDACTED]/Cuba bei der Klägerin an, ob es möglich sei, eine in P [REDACTED]/Italien stillgelegte Zementfabrik nach G [REDACTED]/Cuba zu überführen. Die Klägerin setzte sich durch ihren Mitarbeiter Graf O [REDACTED] mit der Beklagten, die diese Zementfabrik gebaut hatte, in Verbindung. Die Beklagte riet von dem Abbau und dem Transport der Fabrik ab und empfahl den Bau einer neuen Anlage. Die B [REDACTED] bat darauf um ein Angebot der Beklagten und teilte ihr über die Klägerin die erforderlichen technischen Daten mit.

Im August 1952 verhandelte Graf Orrsich mit der Beklagten über die Provision der Klägerin. Die Parteien sahen eine Provision von 6 % vor und vereinbarten, daß die Provisionsleistungen jeweils fällig werden sollten, wenn die entsprechenden Zahlungen bei der Beklagten eingingen. Im übrigen herrscht zwischen den Parteien über den Inhalt der Verhandlungen Streit. Die Beklagte behauptet, die Vereinbarung über die Provision von 6 % habe sich lediglich auf das Angebot Nr.3169 erstreckt, das sie im August 1952 ausgearbeitet und der B [REDACTED] im September 1952 übersandt habe; die 6 %ige Provision sei nur für den Fall vorgesehen, daß die B [REDACTED] das Angebot unverändert annehme. Die Klägerin behauptet demgegenüber, die Provision von 6 % sei für den Fall vereinbart, daß die Beklagte eine Zementfabrik nach Cuba liefere; es sei unerheblich gewesen, ob das Angebot der Beklagten unverändert oder mit Änderungen angenommen werde.

Am 27. August 1952 schrieb die Beklagte der Klägerin:

"Wir bestätigen unsere heutige Unterredung mit Ihrem sehr geschätzten Herrn Graf O. und teilen Ihnen mit; daß wir bemüht sind, das vorbezeichnete Projekt so bald wie möglich fertigzustellen, so daß das Angebot nach CUBA abgefertigt werden kann.

Wunschgemäß werden wir in unseren Angebotspreis eine Provision von 6 % für Sie einschließen."

Am 11. September 1952 sandte die Beklagte das Angebot, in dem für sie ein Gewinn von 22 % einschließlich der Provision von 6 % vorgesehen war, an die Klägerin. In dem Begleitschreiben hieß es:

"In der Anlage überreichen wir Ihnen unser Angebot für das vorbezeichnete Projekt mit der Bitte um Weiterleitung an den Kunden ...

Außerdem bestätigen wir, daß der von uns genannte Preis die mit Ihnen vereinbarte Provision einschließt."

Im Oktober 1952 kam Herr R., ein Gesellschafter der B., nach Frankfurt und verhandelte, von Graf O. eingeführt, mit der Beklagten über die Lieferung der Fabrik. Im Dezember 1952 setzte er die Verhandlungen fort. Er vertrat jetzt nicht mehr die B., aus der er ausgeschieden war, sondern die Firma M., deren Gesellschafter er war. Endabnehmer der Fabrik sollte die C. N. sein, an der Revai ebenfalls beteiligt war. Nach längeren Verhandlungen in Frankfurt und Cuba kam am 13. Mai 1953 zwischen der M. und der Beklagten der Vertrag zustande. Die Fabrik sollte mit einer größeren als der ursprünglich vorgesehenen Kapazität in S. de Cuba errichtet werden. Die Gewinnspanne für die Beklagte betrug 4 %; hierin war eine Provision für die Klägerin in Höhe von 1 % enthalten. Die Provision von 1 % hat die Beklagte, soweit sie Zahlungen von der M. erhalten hat, an die Klägerin bezahlt; die Klägerin hat diese Beträge als Teilzahlungen angenommen.



Im Jahre 1954 geriet die M. in Zahlungsschwierigkeiten. Im Einverständnis mit der M. vereinbarte die Beklagte mit der C., daß diese die Fabrik übernehme. Die bisher von der M. und von der Beklagten erbrachten Leistungen wurden angerechnet; der Rest der Fabrik wurde unmittelbar an die C. geliefert. Die Zahlungsbedingungen wurden zum Nachteil der Beklagten geändert. Die C. stellte für einen Betrag in Höhe von 400 000 Dollar acht Wechsel mit einer Laufzeit zwischen dem 31. Juli 1955 und dem 31. Januar 1959 aus. Die bisher fällig gewordenen Wechsel sind eingelöst, die Fabrik ist inzwischen errichtet worden.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie sei lediglich als Nachweismäklerin tätig geworden und der Abschluß der Verträge mit der M. und der C. sei auf ihre Tätigkeit zurückzuführen; ihr stehe daher eine Provision in Höhe von 6 % zu. Sie hat einen entsprechenden Zahlungs- und Feststellungsantrag gestellt. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, die Klägerin habe als Vermittlungsmäklerin tätig werden sollen, sie habe aber weder den Vertrag mit der M. noch die Verträge mit der C. vermittelt. Auch dann, wenn die Klägerin nur Nachweismäklerin gewesen sei, stehe ihr aber keine Provision zu, da sie nur die B. nachgewiesen habe und mit dieser Firma kein Vertrag zustande gekommen sei; die Verträge mit der M. und der C. stellten rechtlich, wirtschaftlich und technisch andere Geschäfte dar als der mit der B. vorgesehene Vertrag. Die Beklagte hat weiter im Schriftsatz vom 16. Januar 1956 den mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrag angefochten, weil diese sie arglistig darüber getäuscht habe, daß sie die Fabrik nicht habe kaufen, sondern den Verkauf der Fabrik nur habe vermitteln wollen; auch habe Graf C. ihr bei den Verhandlungen im Dezember 1952 verschwiegen, daß die B. nach dem Ausscheiden von R. keinen Einfluß mehr auf diesen habe ausüben

können. Die Beklagte ist schließlich der Meinung, der Klägerin stehe jedenfalls keine Provision in Höhe von 6 % zu, da die am 27. August 1952 getroffene Abrede über die Provision in dieser Höhe sich nur auf das Angebot erstreckt habe, das die Beklagte der B. im September 1952 gemacht habe. Im übrigen sei die Klägerin auch mit einer Ermässigung der Provision einverstanden gewesen. Graf O. und sie hätten sich am 20. Dezember 1952 darüber geeinigt, daß sie, die Beklagte, versuchen werde, bei der M. an Provision herauszuholen, was ihr möglich sei; mehr als 1 % habe sie aber nicht herausholen können. Herr W., der Geschäftsführer der Klägerin, habe auch am 3. August 1952 sein Einverständnis mit dieser Regelung erklärt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Beklagte zur Zahlung von 100 000 DM nebst Zinsen verurteilt und festgestellt, daß die Provision in Höhe von 6 % gerechtfertigt sei. Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit in vollem Umfang entschieden. Es hat die Beklagte zur Zahlung von weiteren 6 805,10 DM verurteilt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin 2 % von dem Kaufpreis zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat es zu 2/3 der Klägerin, zu 1/3 der Beklagten auferlegt. Mit der Revision verfolgt die Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin habe nur als Nachweismäklerin tätig werden sollen und der Abschluß der Verträge mit der M. und der C. sei auf ihre Nachweistätigkeit zurückzuführen. Das Berufungs-

gericht hat weiter ausgeführt, die Beklagte habe die Vereinbarung mit der Klägerin nicht wirksam angefochten; es habe kein Anfechtungsgrund vorgelegen, auch sei die Anfechtung nicht rechtzeitig erklärt worden. Das Berufungsgericht hat schließlich dargelegt, die Beklagte habe nicht nachweisen können, daß die Klägerin damit einverstanden gewesen sei, daß ihr, wie die Beklagte es im Verträge mit der Marlex vorgesehen habe, nur eine Provision in Höhe von 1 % zustehen solle. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

II.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Klägerin stehe keine Provision in Höhe von 6 % zu. Die Parteien hätten lediglich vereinbart, die Klägerin solle aus dem Kaufpreis des Angebotes Nr. 3169 an die B. 6 % Provision erhalten. Dies ergebe sich einmal aus dem Schreiben der Beklagten vom 27. August 1952. In diesem Schreiben habe die Beklagte der Klägerin 6 % aus dem konkreten Preis des einseitig und ohne Fühlungnahme mit dem Käufer abgegebenen ersten B. Angebotes versprochen; aus dem Schreiben sei nicht zu entnehmen, daß die Parteien 6 % auch für etwaige künftige Angebote mit veränderten Bedingungen vereinbart hätten. Daß der Wortlaut der Vereinbarung in diesem Sinne auszulegen und von den Parteien auch so ausgelegt worden sei, ergebe sich weiter aus dem Schreiben der Beklagten vom 11. September 1952, in dem die Beklagte unwidersprochen erklärt habe, der genannte Preis schliesse die vereinbarte Provision ein. Für diese Auslegung spreche auch, daß der Zusage von 6 % Provision bei der Beklagten eine Kalkulation von 22 % Gewinn bei dem ersten B. Angebot zugrunde gelegen habe, ohne daß die Beklagte gewußt habe, ob der Käufer bereit sei, einen entsprechenden Preis zu zahlen. Bei dieser Sachlage könne nicht angenommen werden, daß die Beklagte

in der von ihr abgegebenen Erklärung für die Zukunft das Risiko der hohen Provision allein habe übernehmen wollen. Der Wille der Parteien, die Klägerin von den Auswirkungen einer künftigen Preissenkung auf die prozentuale Höhe ihrer Provision freizustellen, hätte demnach in der Provisionsvereinbarung einen erkennbaren Ausdruck finden müssen.

Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 286 ZPO in mehrfacher Hinsicht verletzt.

1. Die Revision ist einmal der Ansicht, der Wortlaut des Schreibens vom 27. August 1952 ergebe eindeutig, daß die Provision von 6 % unabhängig von der Art des Angebotes verlangt und zugesichert worden sei. Das Berufungsgericht habe übersehen, daß das Schreiben ein Bestätigungsschreiben sei, und habe nicht berücksichtigt, daß die Beklagte die Provision "wunschgemäß" in ihrem Angebotspreis eingeschlossen habe. Die Beklagte habe auch am 27. August 1952 noch kein Angebot an die B. gemacht; es könne daher nicht gesagt werden, die Vereinbarung über die Provision gelte nicht für künftige Angebote mit veränderten Bedingungen.

Diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Der Wortlaut des Schreibens vom 27. August 1952 läßt die Möglichkeit offen, daß die Parteien die Provision in Höhe von 6 % lediglich für den Fall vereinbart haben, daß die B. das von der Beklagten vorgesehene Angebot Nr. 3169 unverändert annehmen werde. Hieran ändert nichts, daß die Beklagte mit diesem Schreiben eine Vereinbarung bestätigt und einem Wunsch der Klägerin Rechnung getragen hat; daß die Beklagte dies getan hat, sagt nichts darüber, welchen Wunsch die Klägerin geäußert hat und welche Vereinbarung die Parteien getroffen haben. Eine Vereinbarung in dem vom Berufungsgericht angenommenen Sinne scheitert auch nicht daran, daß

13

die Beklagte am 27. August 1952 noch kein Angebot an die B[REDACTED] gemacht hatte; die Beklagte arbeitete zu dieser Zeit an der Fertigstellung des Angebotes; es kann sich daher die Abrede über die Höhe der Provision ausschließlich auf dieses in Arbeit genommene Angebot erstreckt haben.

2. Die Revision ist weiter der Auffassung, auch das Schreiben der Beklagten vom 11. September 1952 spreche für eine Vereinbarung, wie sie die Klägerin behauptet habe. In dem Schreiben habe die Beklagte bestätigt, daß der genannte Preis die vereinbarte Provision einschliesse. Daß von dem genannten Preis die Rede sei, sei unerheblich, da zu dieser Zeit nur dieser Preis in Betracht gekommen sei, auf einen andern Preis also nicht hätte Bezug genommen werden können. Auch dieser Angriff der Revision konnte keinen Erfolg haben. Auch das Schreiben vom 11. September 1952 läßt die Möglichkeit offen, daß die Provisionsabrede von 6 % ausschließlich für das erste Angebot an die B[REDACTED] gelten sollte. Hieran ändert auch nichts, daß die Beklagte in dem Schreiben vom 11. September 1952 auf die vereinbarte Provision hingewiesen hat; dieser Hinweis sagt nichts über den Inhalt der getroffenen Vereinbarung.

3. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die Klägerin mit seiner Rechtsauffassung überrascht. Die Klägerin hätte, wenn sie hierüber gemäß § 139 ZPO aufgefordert worden wäre, durch Benennung des Grafen O[REDACTED] als Zeugen Beweis für ihre Behauptung angetreten, die Parteien hätten am 27. August 1952 mündlich vereinbart, daß die Provisionsabrede unabhängig von der Abänderung des ersten Angebotes der Beklagten getroffen worden sei.

Diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Die Beklagte hat in der Berufungsbegründung eingehend ihre Auffassung dargelegt, die von den Parteien getroffene Provisionsabrede habe sich ausschließlich auf das Angebot

Nr. 3169 der Beklagten bezogen. Die Klägerin hat hierzu in der Berufungsbeantwortung des längeren Stellung genommen. Die Klägerin hat also erkannt, daß dieser Streitpunkt von Bedeutung war. Die Klägerin hat weiter aus dem Beweisbeschluß des Berufungsgerichts vom 13. Juli 1956, der die Ermittlung des üblichen oder angemessenen Maklerlohnes zum Gegenstand hatte, entnehmen können, daß das Berufungsgericht nicht von einem Provisionssatz von 6 % ausging. Es wäre daher Sache der Klägerin gewesen, für ihre Behauptung Beweis anzutreten; das Berufungsgericht hat nicht gegen § 139 ZPO verstossen, wenn es die Klägerin hierzu nicht aufgefordert hat.

4. Die Revision wendet sich weiter gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, für die von ihm vorgenommene Auslegung spreche, daß der Zusage von 6 % bei der Beklagten eine Kalkulation von 22 % Gewinn zugrunde gelegen habe, ohne daß die Beklagte gewußt habe, ob der Käufer bereit sei, einen entsprechenden Betrag zu zahlen. Die Revision meint, mit dieser Erwägung habe das Berufungsgericht seine Befugnis zur ergänzenden Auslegung von Willenserklärungen überschritten. Ob dem Richter eine von den Parteien getroffene Regelung billig oder unbillig erscheine, sei unerheblich. Die Parteien könnten frei vereinbaren, welchen Bedingungen sie sich unterwerfen wollten. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß das Ergebnis für eine Partei eine Belastung darstelle, so könnte dies kein Grund zur Abänderung des Vertrages sein, falls die Parteien den Vertrag in vollem Bewußtsein seiner Tragweite abgeschlossen hätten.

Mit diesen Ausführungen wird die Revision dem Berufungsurteil nicht gerecht. Das Berufungsgericht will mit Hilfe der von ihm angestellten Erwägungen lediglich ermitteln, welchen Inhalt der von den Parteien getroffene Vertrag gehabt hat; das Berufungsgericht will aber nicht etwa die von den Parteien getroffene Vereinbarung ergänzen oder abändern.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die von den Parteien getroffene Vereinbarung inhaltlos und sinnlos gewesen wäre, wenn sie den Inhalt gehabt habe, den das Berufungsgericht ihr gegeben habe; denn es sei selbstverständlich gewesen, daß das Angebot der Beklagten durch Verhandlungen Änderungen erleiden werde. Man könne aber zwei großen Firmen nicht unterstellen, daß sie inhaltslose Vereinbarungen treffen wollten. Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Es ist möglich, daß die Parteien vereinbart haben, die Provision in Höhe von 6 % solle nur gelten, wenn die Bemony das von der Beklagten zu machende erste Angebot unverändert (oder im wesentlichen unverändert) annehme. Ob die Parteien eine derartige Vereinbarung getroffen haben, ist eine Tatfrage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Tatrichter obliegt.

5. Die Revision ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung wesentlichen Prozeßstoff übergegangen. Dieser Angriff der Revision ist berechtigt. Das Berufungsgericht hat den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt und die Beweisaufnahme nicht erschöpfend gewürdigt.

Das Berufungsgericht hat einmal nicht berücksichtigt, daß die Beklagte in den Verhandlungen vor dem Beginn des Rechtsstreits niemals die Ansicht vertreten hat, die Provisionsabrede von 6 % gelte nur für den Fall, daß die B. das Angebot vom 11. September 1952 unverändert annehme. Sie hat insoweit lediglich vorgetragen, die Klägerin sei mit einer Ermässigung der ursprünglich vorgesehenen Provision einverstanden gewesen. Am 21. Mai 1953, also kurz nach Abschluß des Vertrages mit der M., schrieb die Beklagte der Klägerin, bei der letzten Unterredung mit Graf O. (am 20. Dezember 1952) sei die gesamte Provisionsfrage hinsichtlich der Höhe noch nicht abschließend besprochen worden;

sie sei daher dankbar, wenn dieser Punkt nunmehr endgültig festgelegt werden könne. Am 3. August 1953 trafen sich darauf der Geschäftsführer der Klägerin, Herr W [REDACTED], und der Direktor der Beklagten, Herr S [REDACTED]. Über diese Besprechung hat Herr S [REDACTED] einen Vermerk aufgenommen, in dem es heißt:

"Herr W [REDACTED] sagte, er hätte de jure von der Firma F [REDACTED] & Z [REDACTED] (Beklagten) einen Brief, in dem sein Provisionsanspruch klar festläge und er dachte nicht daran, zu Gunsten von Herrn R [REDACTED] darauf zu verzichten. Wenn auch Herr R [REDACTED] mir gesagt habe, daß ich an die C [REDACTED] keine Provision zu zahlen habe, so sei dies Sache von Herrn R [REDACTED], aber sie können sich damit nicht zufrieden geben.

Ich habe dann zur Klarstellung der Situation Herrn W [REDACTED] und Herrn Z [REDACTED] (B [REDACTED]) eindeutig dargelegt, daß ich unter dem Zeugnis des Herrn S [REDACTED] vor längerer Zeit Herrn Graf O [REDACTED] gesagt habe, daß wir bei den Verhandlungen mit den Cubanern ganz erhebliche Preisnachlässe hätten gewähren müssen und daß wir unter keinen Umständen die Provision in der ursprünglich vorgesehenen Höhe von 6 % aufrecht erhalten könnten. Ich wäre davon überzeugt, daß auch die C [REDACTED] lieber mit einer bescheidenen Provision zufrieden sei als daß sie wegen zu hoher Provisionsforderungen ein solches Geschäft sich entgehen liesse. Diese Auffassung wurde uns von Graf O [REDACTED] eindeutig bestätigt, daß selbstverständlich an der Provision die ganze Sache nicht scheitern dürfe."

Am 15. August 1953 schrieb die Klägerin der Beklagten, ihre Forderung ergebe sich nach Grund und Höhe aus der mit der Beklagten getroffenen und mit Schreiben vom 27. August 1952 bestätigten Vereinbarung. Die Bestätigung sei in dem Schreiben vom 11. September 1952 wiederholt. Über eine Ermässigung der Provision sei keine Vereinbarung getroffen worden. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 31. August 1953. In diesem Schreiben heißt es:

"Sie schreiben, daß über eine Ermässigung der Ihnen zustehenden Provision keine Vereinbarung getroffen worden sei; dieses entspricht nicht den Tatsachen. Es wurde einer Ermässigung der

Provision von Ihnen zugestimmt, lediglich wurde
szt. die Höhe der Ermässigung nicht festgelegt
und von Ihnen auch keine Mindestprovisionshöhe
gefordert."

Das Berufungsgericht durfte diesen Sachverhalt nicht
übergehen . Es mußte prüfen, ob diese Unterlagen die von
ihm vorgenommene Auslegung der Vereinbarung zuließen.

Das Berufungsgericht hätte weiter berücksichtigen müs-
sen, daß das Landgericht über den Inhalt der Unterredung
vom 20. Dezember 1952 durch Vernehmung des Grafen O [REDACTED]
und des Zeugen S [REDACTED], eines Angestellten der Beklagten,
Beweis erhoben hatte. Graf O [REDACTED] hat in dieser Vernehmung
bekundet, Herr S [REDACTED] habe ihm gesagt, er, Schalles, müsse
seine Preise reduzieren, die Klägerin solle daher auch in
der Provision etwas nachlassen, und der Zeuge S [REDACTED] hat
ausgesagt, Herr S [REDACTED] habe zu Graf O [REDACTED] gesagt, mit
6 % Provision sei nicht durchzukommen, er habe Abstriche
gemacht und die Klägerin müsse jetzt auch mit der Provision
heruntergehen. Das Berufungsgericht hätte auch dieses Er-
gebnis der Beweisaufnahme nicht übergehen dürfen. Es hätte
prüfen müssen, ob die Unterredung zwischen Graf O [REDACTED]
und der Beklagten mit seiner Auffassung vereinbar sei,
zwischen den Parteien habe am 20. Dezember 1952 überhaupt
keine Abrede über die Höhe der Provision bestanden, da die
Bemomy als Käuferin ausgeschieden sei und bereits festge-
standen habe, daß die M [REDACTED] die Fabrik, wenn überhaupt,
jedenfalls zu anderen Bedingungen übernehmen werde, als
sie der B [REDACTED] vorgeschlagen worden seien.

Schließlich hätte das Berufungsgericht auch beachten
müssen, daß in dem Gutachten des Sachverständigen
Dr. A [REDACTED] ausgeführt wird, in dem ersten Angebot an die
Firma M [REDACTED] sei bei einem Kaufpreis von 7 234 840 DM ein
kalkulierter Gewinn von 869 828 DM und eine für die Kläge-
rin vorgesehene Provision von 428 968 DM enthalten gewesen;

erst-auf Grund des von der M[REDACTED] ausgeübten Preisdruckes seien 5 % der insgesamt einkalkulierten Provision abgesetzt worden.

III.

Die Revision wendet sich weiter gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, ihr stehe, wenn sie lediglich einen Anspruch auf eine angemessene Provision habe, nur eine Provision in Höhe von 2 % zu. Das Berufungsgericht folge dem Gutachten des Sachverständigen Dr. A[REDACTED]. Dieser sei bei der Ermittlung der angemessenen Provision davon ausgegangen, daß die Beklagte durch die Verträge mit der Marlex und der C[REDACTED] einen Verlust von mehreren hunderttausend DM erlitten habe. Die Klägerin habe aber vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß die Beklagte mit der Lieferung der Zementfabrik ein Millionengeschäft gemacht habe.

Auch diese Rüge der Revision ist berechtigt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Feststellungen des Gutachtens über die angemessene Provision stellten es allein auf das Ausmaß der von der Klägerin entfalteten Tätigkeit, nicht aber auf das finanzielle Geschäftsergebnis der Beklagten ab, sind nicht zutreffend. Das Gutachten führt zwar auf Seite 18 aus, die Tatsache des Verlustausweises bei der Lieferfirma sei allein kein Grund für eine andere Provisionsbemessung als sonst üblich und angemessen sei. Der Sachverständige, der den Verlust der Beklagten eingehend behandelt (S.11 bis 14), berücksichtigt das Geschäftsergebnis jedoch als eines der wesentlichen Merkmale zur Bestimmung der angemessenen Provision; er legt ausdrücklich dar, die objektiven Bestimmungsgrößen für die Beurteilung einer angemessenen Provision seien die Tätigkeit und die Aufwendungen des Maklers und das Geschäftsergebnis des Auftraggebers. Das Berufungsgericht durfte demgemäß das Gutachten des Sachverständigen nicht verwerten,

ohne dem Beweisantritt der Klägerin stattzugeben.

IV.

Schließlich beanstandet die Revision die Berechnung der Zinsforderungen für die vom Berufungsgericht zugebilligten 2 % Provision. Das Berufungsgericht führe aus, es gehe hierbei von den Beträgen aus, die in dem Schriftsatz der Klägerin vom 7. Februar 1957 angegeben seien. Das Berufungsgericht sei aber von diesen Beträgen abgewichen. Das Berufungsgericht habe zwar von seinem Standpunkt aus beachten müssen, daß nicht 6 %, sondern nur 2 % der eingegangenen Beträge abgeführt werden müßten; das bedeute aber, daß die von der Klägerin angegebenen Beträge gedrittelt werden müßten, das Berufungsgericht habe die Zinsen jedoch nur für niedrigere Beträge zugesprochen.

Die Rüge der Revision ist nicht begründet. Die Revision übersieht, daß die Beklagte bereits vor Klageerhebung 10 697,25 DM gezahlt hat und diese Zahlung zur Folge hat, daß die Beträge, von denen Zinsen zu zahlen sind, nicht einfach dadurch ermittelt werden können, daß die von der Klägerin angegebenen Beträge durch 3 geteilt werden. Die Klägerin verlangt z.B. für die Zeit vom 15. Dezember 1953 bis zum 31. Dezember 1954 Zinsen von 53 486,25 DM. Dieser Betrag stellt 6 % von 1 069 725 DM abzüglich des gezahlten Betrages von 10 697,25 dar ($64\,183,50 - 10\,697,25 = 53\,486,25$ DM). Das Berufungsgericht, das der Klägerin 2 % Provision zubilligt, hat nicht den Betrag von 53 486,25 DM dritteln, sondern nur Zinsen von dem Betrag zusprechen können, der sich ergibt, wenn von 2 % von 1 069 725 DM der bereits gezahlte Betrag von 10 697,25 DM abgezogen wird; dieser Betrag beläuft sich auf 10 697,25 DM. Da das Berufungsgericht der Klägerin Zinsen von 11 197,76 DM gewährt,

ist die Klägerin insoweit durch das Urteil des Berufungsgerichts nicht beschwert. Das gleiche gilt für die übrigen Beträge, von denen der Klägerin Zinsen zugesprochen sind.

V.

Da das Berufungsurteil, wie unter II und III darge-
tan, nicht frei von Rechtsmängeln ist, mußte es, soweit es
von der Revision angegriffen worden ist, aufgehoben werden.
Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, mußte die
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsge-
richt wird hierbei auch über die Kosten der Revision zu
entscheiden haben.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Reinick